

Gemeindevertrag

**für die Musikschule in den Gemeinden Hergiswil b. W.
und Menznau**

vom 18. September 2014

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand des Vertrages, Vertragsgemeinden, Trägergemeinde

¹ Mit diesem Vertrag regeln die Vertragsgemeinden im Sinne der §§ 44/45/47 des Gemeindegesetzes den Betrieb der Musikschule Hergiswil-Menznau, deren Finanzierung sowie die Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der Gemeinden.

² Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Hergiswil b. W. und Menznau.

³ Die Trägergemeinde der Musikschule Hergiswil-Menznau ist die Gemeinde Hergiswil b. W.

II. Organisation

Art. 2 Organe

Die Organe der Musikschule sind:

- a. Einwohnergemeinde Hergiswil b. W. und Einwohnergemeinde Menznau
- b. Trägergemeinde Hergiswil b. W.
- c. Musikschulkommission
- d. Musikschulleitung

a. Einwohnergemeinde Hergiswil b. W. und Einwohnergemeinde Menznau

Art. 3 Aufgaben, Befugnisse

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden üben die Oberaufsicht über die Musikschule aus.

² Sie werden ermächtigt, gemeinsam die Verordnung über die Musikschule zu erlassen und haben folgende weitere Aufgaben:

- Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde wählt die Vertretungen aus seiner Gemeinde in die Musikschulkommission
- Wahl des Präsidiums der Musikschulkommission
- Wahl der Musikschulleitung auf Antrag der Musikschulkommission und Festlegung deren Besoldung
- Genehmigung der Schulgelder auf Antrag der Musikschulkommission
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Bereitstellung der nötigen Unterrichtsräume
- Sicherstellung des Unterrichtes wenn möglich vor Ort

b. Trägergemeinde Hergiswil b. W.

Art. 4 Aufgaben der Trägergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde Hergiswil b. W. führt als Trägergemeinde für die Musikschule in ihrer Gemein-derechnung eine eigene Kostenstelle als Spezialfinanzierung.

² Der Gemeinderat Hergiswil b. W. als Trägergemeinde ist Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Musikschulkommission.

c. Musikschulkommission

Art. 5 Zusammensetzung, Amtsdauer, Entschädigung

¹ Die Musikschulkommission besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- je 1 Mitglied des Gemeinderates der Vertragsgemeinden
- 3 Vertreter der Trägergemeinde Hergiswil b. W.
- 2 Vertreter der Gemeinde Menznau

Die Gemeinderäte bezeichnen das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Musikschulkommission selbst.

² Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde wählt die Vertretung aus seiner Gemeinde und regelt die Stellvertretung.

³ Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Schulpflege zusammen.

⁴ Die Musikschulleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Musikschulkommission teil. Sie besitzt das Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

⁵ Die Höhe der Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist Sache der Trägergemeinde. Sie geht zu Lasten der Musikschule Hergiswil-Menzna.

Art. 6 Präsidium

Die Gemeinderäte bezeichnen das Präsidium. Das Präsidium kann auch einer Person aus der Gemeinde Menznau übertragen werden. Im Übrigen konstituiert sich die Musikschulkommission selber.

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse

Die Musikschulkommission ist für die strategische Führung der Musikschule verantwortlich. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Erlass von Richtlinien für den Musikschulbetrieb
- Erarbeiten und genehmigen von Leitbild, Leistungsauftrag und Schulordnung für die Musikschule
- Antrag an die Gemeinderäte betreffend Abänderung der Verordnung über die Musikschule
- Genehmigung des Musikschulprogramms

- Antrag an die Gemeinderäte betreffend Höhe des Schulgeldes
- Überwachen der Finanzen im Rahmen des jährlichen Kostenvoranschlages
- Evaluation eines Ausschusses zur Anstellung der Musiklehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung
- Besuch von Konzerten und Veranstaltungen der Musikschule
- Genehmigung des Jahresberichts der Musikschulleitung
- Wahlvorschlag für die Musikschulleitung zuhanden der Gemeinderäte
- Evaluation der Musikschulleitung
- Antrag an die Gemeinderäte betreffend Besoldung der Musikschulleitung
- Beschwerdeinstanz über Abweisung und Ausschluss von Musikschülern
- Beschwerdeinstanz über Musiklehrpersonen und Musikschulleitung

d. Musikschulleitung

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

Die Musikschulleitung ist für die operative Führung der Musikschule Hergiswil-Menznaun verantwortlich. Aufgaben und Befugnisse sind in der Verordnung über die Musikschule umschrieben.

III. Finanzhaushalt

Art. 9 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 10 Finanzierung / Kostenbeiträge

Der Aufwand für die Musikschule wird wie folgt finanziert:

- Musikschulgelder
- Beiträge der Vertragsgemeinden
- Beiträge anderer Gemeinden
- Beiträge für Kantonsschüler
- Beiträge des Kantons
- Weitere Zuwendungen

Art. 11 Betriebskosten

¹ Die Trägergemeinde führt die Rechnung.

² Die Trägergemeinde wird für die Führung des Rechnungswesens gemäss ihrem Aufwand entschädigt.

³ Die Betriebskosten der Musikschule werden im Verhältnis der Lohnkosten auf die Vertragsgemeinden verteilt.

⁴ Die Trägergemeinde stellt der Gemeinde Menznau zweimal jährlich Rechnung.

⁵ Der Gemeinde Menznau steht das Einsichtsrecht in die Rechnung zu.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Allgemeines

Allfällige Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien des Kantons oder des Verbandes Luzerner Gemeinden gelten auch für die Musikschule Hergiswil-Menznau.

Art. 13 Änderung des Gemeindevertrages

¹ Die Änderung dieses Gemeindevertrages kann durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden.

² Für die Änderung ist die Zustimmung beider Vertragsgemeinden erforderlich.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus dem Gemeindevertrag kann von den Gemeinden Hergiswil b. W. und Menznau gemeinsam oder von einer Gemeinde nach Ablauf von 2 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Schuljahres erfolgen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der Musikschule oder dieser gegenüber bleibt bestehen.

Art. 15 Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt mit der Genehmigung durch die Gemeinden Hergiswil b. W. und Menznau auf den 1. August 2015 in Kraft.

Gemeinde Hergiswil b. W.

6133 Hergiswil b. W., 9. September 2014

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2014

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Urs Kiener

Matthias Kunz

Gemeinde Menznau

6122 Menznau, 18. September 2014

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 27. November 2014

GEMEINDERAT MENZNAU

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Adrian J. Duss-Kiener

Marianne Duss